

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.4.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge/Abrufe

1. Wir halten uns an Angebote / Bestellungen für die Dauer von drei Wochen nach dem Datum des Angebots / der Bestellung gebunden, sofern nicht eine ausdrückliche abweichende Bindungsfrist in unserem Angebot / unserer Bestellung enthalten ist. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

2. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten.

3. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Wir sind berechtigt, bei Lieferabrufen Änderungen vorzunehmen, insbesondere bezüglich der Lieferzeit, sofern derartige Änderungen für unseren Lieferanten zumutbar sind.

4. Bei Abrufaufträgen sind Abrufe – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist - in ca. 12 Monaten vorzunehmen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung etc.

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten; sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Ohne Angabe einer Lieferanschrift gilt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung als vereinbart. Die Rückgabe von Verpackungen ist nur im Falle besonderer Vereinbarung geschuldet.

3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab

Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto; anderenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt unser Lieferant seine Forderung gegen uns entgegen dem vorstehenden Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

6. In Rechnungen ist unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., die Liefermenge und die Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sollte sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Ziffer 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

7. Aufrechnungsverbote erkennen wir nicht an.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung/Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns maßgebend.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung.

4. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

5. Der Lieferant ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – zu Teillieferungen nicht berechtigt. In gleicher Weise sind wir nicht verpflichtet, Überlieferungen entgegen zu nehmen und zu vergüten.

6. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat unser Lieferant für die von uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen.

7. Der Lieferant ist verpflichtet, den Warenlieferungen Versandpapiere und Lieferscheine beizufügen, die unsere Bestell- und Kundennummer enthalten, sowie Angaben über Menge, Gewicht und Art der Ware.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Soweit wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der eigenen Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

3. Unser Lieferant verwahrt unser Alleineigentum oder Miteigentum für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

4. Eigentumsvorbehalte unseres Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Werkzeuge/Fertigungsmittel

1. Werkzeuge und Fertigungsmittel sowie Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Nennwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleiches gilt für sonstige Fertigungsmittel sowie Vorrichtungen und Modelle, die unser Lieferant für uns beschafft hat und wofür wir die Kosten getragen haben. Gleichzeitig tritt der Lieferant an uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen, Fertigungsmitteln und Vorrichtungen etwa erforderliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Gleiches gilt für alle Instandhaltungsarbeiten. Etwaige Störfälle hat uns der Lieferant sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, sind wir berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

4. Unser Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, Gegenstände, die in unserem Eigentum stehen oder uns nach Ziffer 1 zustehen, in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden, ohne dass ihm Zurückbehaltungsrechte zustehen.

5. Von uns unserem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Fertigungsmittel, sowie Vorrichtungen und Modelle dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für außervertragliche Zwecke, insbesondere für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Gleiches gilt, wenn unser Lieferant Werkzeuge, Fertigungsmittel, sowie Vorrichtungen und Modelle für uns beschafft hat und wir die Kosten getragen haben.

§ 7 Mängel, Mängelanzeige, Gewährleistung, Verjährung

1. Wir sind verpflichtet, Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel hin zu untersuchen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich unsere Eingangskontrolle auf eine grobsichtige Eingangskontrolle (Warenart, Menge, offensichtliche Verpackungsschäden). Dabei erkennbar werdende Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn

die Rüge innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Wareneingang erfolgt. Mängel, die bei einer den vorgenannten Anforderungen einer grobsichtigen Eingangskontrolle entsprechenden Wareneingangsüberprüfung nicht erkennbar sind, können innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erkennen gerügt werden.

2. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

3. Bei Mängeln und Pflichtverletzungen unseres Lieferanten stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien neuen Sache zu verlangen. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

4. Sollte unser Lieferant bei Mängeln nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Nacherfüllung damit beginnen, sind wir zumindest in Eilfällen sowie bei Gefahr im Verzug berechtigt, auf Kosten unseres Lieferanten Fehlteile auszusortieren, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche. Grundsätzlich soll in derartigen Fällen allerdings zunächst unserem Lieferanten Gelegenheit gegeben werden, selbst Fehlteile auszusortieren.

5. Ansprüche wegen Mängeln bzw. Pflichtverletzungen unterliegen – soweit nicht gesetzlich längere Fristen zum Tragen kommen – einer Verjährungsfrist von 36 Monaten ab Gefahrübergang.

§ 8 Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Für die Erstlieferung dokumentiert der Lieferant die Qualität der Teile durch eine Erstmusterprüfung und erwirkt von uns eine Freigabe.

3. In der Serie hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen, indem er durch Stichproben die Prozessfähigkeit nachweist. Im Fall, dass eine prozesssichere Fertigung nicht möglich ist, führt der Lieferant eine 100 %-Prüfung sowie eine Ausgangsprüfung durch.

4. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

5. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

6. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben-. Die Prüfunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu

verpflichten.

7. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und in unsere Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unsere Bitte hin bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 9 Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Insbesondere ist in derartigen Schadensfällen unser Lieferant verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden bemüht sein, derartige Rückrufaktionen im Hinblick auf Inhalt und Umfang möglichst mit unserem Lieferanten im Vorfeld abzustimmen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 € zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnlichen Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 10 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht bei vertragsgemäßer Verwendung dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Die vorstehenden Regelungen in Satz 1 und Satz 2 gelten für alle Schadensersatzansprüche Dritter, die zum Beispiel auf Produktschäden beruhen, für die unser Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet.

3. Die Verjährungsfrist beträgt insoweit 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

4. Die vorstehenden Regelungen greifen nicht, wenn unser Lieferant Liefergegenstände nach unseren Vorgaben, insbesondere Zeichnungen, Modelle und sonstigen Beschreibungen für uns herstellt und er nicht weiß oder nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

§ 11 Geheimhaltung

1. Unser Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen gleich welcher Art und Informationen gegenüber jedermann geheim zu halten. Dritten gegenüber

dürfen derartige Unterlagen und Informationen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages für die Dauer von fünf Jahren nach dem Vertragsende fort. Sie erlischt erst dann, wenn die überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen allgemein bekannt werden.

2. Unser Lieferant ist ferner verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch unsere Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren. Insbesondere dürfen Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Auch die Vervielfältigung derartiger Gegenstände außer im Rahmen betrieblicher Erfordernisse ist vorbehaltlich abweichender Regelungen unzulässig.

3. Unser Lieferant ist verpflichtet, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen unseres Unternehmens zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

4. Eventuell von unserem Lieferanten zulässigerweise eingesetzte Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5. Unser Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind allerdings auch berechtigt, Klage am Sitz unseres Vertragspartners zu erheben.

2. Erfüllungsort ist mangels abweichender Vereinbarung unser Geschäftssitz.

3. Vertragssprache ist deutsch; sollte ausschließlich in englischer Sprache korrespondiert werden, ist auch englisch Vertragssprache. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Vertragstext vorrangig.

4. Unsere Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG – Übereinkommen über den internationalen Warenkauf).